

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989 (GV NW S. 302) folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Stadtverwaltung Werne verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Werne und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Zweck und Art der Benutzung

1. Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden.
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten (amtliche Benutzung),
 - b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
 - c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
 - d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
 - e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).
2. Die Benutzung kann durch archivfachliche Beratung durch das Archivpersonal, durch schriftliche Anfragen, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Archivalien und Findmittel erfolgen.

- a) Die Beratung kann nach Absprache mit den Benutzerinnen und Benutzern und, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt, auch außerhalb der Öffnungszeiten des Stadtarchivs erfolgen.
 - b) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben. Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen erheblichen Aufwand erfordern, besteht nicht.
 - c) Die Beratung umfasst überwiegend Hinweise, die sich auf die einschlägigen Archivalien, die dazugehörige Literatur, die Erläuterung der Überlieferungssituation sowie auf die Vorlage der Findbehelfe und Erklärung der Handhabung Letzterer beziehen. Das Archiv ist berechtigt, im begründeten Einzelfall Unterstützung beim Lesen oder bei der Auswertung von Texten anzubieten.
 - d) Zur Benutzung können die Archivalien im Original vorgelegt werden. In begründeten Fällen wird das Archiv statt der Originale Abschriften, Microfiches oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - anbieten,
 - e) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
3. Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.
 4. Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3

Benutzungsantrag

1. Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Archiv zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Wenn sich Zweck oder Gegenstand ändern, ist ein neuer Antrag zu stellen.
2. Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung des Archivs an.
3. Gleichzeitig erklärt die Benutzerin/der Benutzer mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er die
bei der Verwertung aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Urheber- und Persönlichkeitsrechtes, insbesondere des Datenschutzrechtes und anderer schutzwürdiger Belange Dritter wahr. Die Verletzung dieser Rechte und Belange hat sie/er gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

4. Von jeder Veröffentlichung einer Arbeit, die im wesentlichen auf der Benutzung der Archivalien des Stadtarchivs Werne beruht, ist dem Stadtarchiv kostenlos ein Belegungs-exemplar zu überlassen. Dies gilt auch für vervielfältigte Typoskripte (z. B. nicht zum Druck gelangte Dissertationen, Magister-, Examens-, Schüler- und sonstige heimat-kundliche Arbeiten).

§ 4

Benutzungsgenehmigung

1. Über die Benutzungsgenehmigung entscheidet das Archiv, soweit nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutz-würdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisations-einheiten oder Interessen von Einzelpersonen werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden,
 - b) die Archivalien von der Verwaltung der Stadt Werne oder wegen anderweitiger gleichzeitiger Benutzung benötigt werden,
 - c) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand der Archivalien gefährdet ist,
 - d) wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerte oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
3. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Satz 2 b bis Satz 6, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Satz 2 geführt hätten, oder wenn die Benutzerin/der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin/der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Sämtliche Ämter, Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Werne haben das Recht, das von Ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern und von den ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind. Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit dem Amt, der Dienststelle oder der Einrichtung gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Abgabe der Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.
2. Die Benutzung durch Dritte richtet sich nach den §§ 6, 7 und 12 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen.
 - a) Archivgut amtlicher Herkunft darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
 - b) Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Stadtarchiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
3. Diese Sperrfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
4. Die Sperrfristen nach Satz 2 und 3 können verkürzt werden, im Fall von Satz 2 nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

5. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Satz 3 anordnen.
6. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung, die Schutzfristen nach Satz 2 a auf 80 Jahre, nach Satz 2 b auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Satz 5 auf 30 Jahre anzuwenden.
7. Rechtsansprüche Betroffener auf Nutzung, Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Sätze 1 bis 6 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Werne

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Werne verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 7

Reproduktion, Nutzung

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
2. Die Nutzung der durch das Urheberrechtsgesetz geschützten im Stadtarchiv verwahrten Werke der Stadt Werne zu Veröffentlichungen oder anderen kommerziellen Zwecken sowie die Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Werne als Eigentümerin von Archivalien zustehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Stadtarchiv. Die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen muss sowohl für die Verwertung in Druckwerten als auch in Fernseh-, Film- und Videoproduktionen beantragt werden.
3. Die Einräumung von Nutzungsrechten und -befugnissen erfolgt von Seiten des Stadtarchivs nur für einen einmaligen genau bekannten Zweck. Bei Neuauflagen von Druckwerken und Wiederholungen von Fernseh- und Filmproduktionen ist die erneute Genehmigung des Stadtarchivs einzuholen.

4. Die Verwertung von Nutzungsrechten der Stadt Werne ist gebührenpflichtig.
5. Bei den Veröffentlichungen hat die Verfasserin/der Verfasser das Archivgut der Stadt Werne mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

§ 8

Kosten der Benutzung, Gebühren und Auslagen

1. Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
2. Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Werne berechnet:

Allgemeine Gebühren

- Entgelte für schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen und Ergebnisformulierungen sollen sich nach dem Zeitaufwand richten, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Eine Arbeitsstunde ist dabei mit 13,00 Euro zu bewerten.

- Entgelte für Fotokopien

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Werne.

- Mikrofilmduplizierung je angefangener Meter 2,50 Euro
- Entgelte für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen werden je nach Größe, Anzahl und Aufwand gesondert berechnet.

3. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen:

Für die Einräumung von Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Werne als Eigentümerin von Archivalien zustehen, für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 UrhG in der jeweils gültigen Fassung und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Stadtarchivs sind Gebühren zu entrichten, die in jedem Einzelfall gesondert je nach Auflagenhöhe festgesetzt werden.

4. Eine Befreiung von Entgelten ist möglich, wenn

- a) die Dienstleistungen im Interesse des Stadtarchivs Werne liegen oder
- b) die Herstellung der Reproduktionen (Ablichtungen und Fotografien) und Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
- c) die Einziehungskosten die Höhe der Entgelte erreichen oder übersteigen oder die Einziehung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.06.1994 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 20.06.2001 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 12.12.2001

gez. Wichmann
Bürgermeister